



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 184/21

vom
29. September 2021
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. September 2021 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 25. Januar 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Dass die Strafkammer dem Angeklagten bei der Gesamtstrafenbildung zugutegehalten hat, er habe die Taten „unter dem Eindruck einer mit seinen im Leben erlernten Strategien kaum zu bewältigenden Gefühlslage“ begangen, stellt die im Ergebnis beanstandungsfreie Annahme, seine Steuerungsfähigkeit sei nicht erheblich beeinträchtigt gewesen, nicht durchgreifend in Frage.

Sost-Scheible

Bender

Quentin

Rommel

Scheuß

Vorinstanz:

Landgericht Bielefeld, 25.01.2021 – 1 Ks - 446 Js 169/19 - 16/20